BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, am 5.12.1963

Zahl: IX-R-54/1-1963

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

1.) Im Ortsbereich von Rohrbach/Gölsen zwischen der Landesstraße 132 und dem Durlaßbach nächst der Bahnhaltestelle stehen zwei Sommerlinden, die sich durch besonders schönen Wuchs ausgezeichnen. Ihre Höhe beträgt 32 m, ihr Alter ca. 80 Jahre und der Stammumfang 2,4 und 2,8 m. Zwischen den Bäumen befindet sich ein Kreuz mit Christus, an dem die außerhalb des Ortskernes Verstorbenen bei Begräbnissen abgestellt und eingesegnet werden.

2.) In der Mitte des Hauptplatzes steht eine ca. 60 Jahre alte Sommerlinde, mit einer Höhe von ca. 18 m und einem Stammumfang von ca. 2 m. Um den Stamm herum führt eine Bank. Diese Linde wurde anläßlich des 60. Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josefs im Jahre 1908 gepflanzt.

3.) Zwischen der Landesstraße 5204 und dem Durlaßbach vor dem Kaufhaus Karl Schreiner stehen zwei ca. 80 Jahre alte Sommerlinden, deren Höhe ca. 22 m und deren Stammumfang 2,2 und 2,25 m beträgt. Zwischen den Bäumen steht eine Bank.

4.) Im Garten des Kaufmannes Karl Schreiner beim Zusammenfluß des Durlaß- und des Werksbaches steht eine ca. 45 Jahre alte Birke mit einer Höhe von ca. 20 m und einem Stammumfang von 1,5 m. Diese Birke zeichnet sich durch besonders schönen Wuchs aus.

Alle diese Naturgebilde verleihen ihrer Umgebung ein besonderes Gepräge. Aus diesem Grunde wurde vom Naturschutzkonsulenten beantragt, die Bäume zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

A) a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, (öff. Gut), Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

b) 1 Sommerlinde (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/1, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

c) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

d) 1 Birke (Betula verrucosa) auf Parzelle Nr. 121, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 29, Eigentümer: Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge

./.

nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war wegen der Eigenart der Naturgebilde und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des besonderen Gepräges, das diese Naturgebilde ihrer Umgebung verleihen, auszusprechen.

Die Eigentümer der Nautrgebilde haben innerhalb der ihnen gestellten Frist keine Einwendungen gegen die geplante Erklärung zum Naturdenkmal erhoben. Es konnte daher angenommen werden, daß sie mit dieser Maßnahme einverstanden sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,
2.) Herrn Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3,
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11, Wien I., mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung im Naturschutzbuch,
4.) das Bezirksgericht Hainfeld in Hainfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturdenkmalschutzes im Grundbuch,
5.) die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im nächsten Amtsblatt und Übersendung von Belegexemplaren zur Hinterlegung beim Naturschutzbuch,
6.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
F. Kirchner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, 30.1.1964

Zahl: IX-R-8/3-1964

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, wird im Namen der n.ö. Landesregierung der ha. Bescheid vom 5.12.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, in seinem Spruch wie folgt abgeändert:

Der Punkt a) hat zu lauten:

a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, Eigentümer: Karl und Hermine Biebl, Unterrohrbach 15, Rohrbach/Gölsen);

Im übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der erlassenden Behörde aufgehoben oder abgeändert werden. Zur Wirksamkeit der erlassenen Verfügung ist die Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch erforderlich. Diese Anmerkung kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die Namen der Eigentümer in der einzutragenden Verfügung und im Grundbuch nicht übereinstimmen. Da im ha. Bescheid vom 5.12.1963 auf Grund eines unrichtigen Erhebungsergebnisses fälschlich die Gemeinde Rohrbach/Gölsen als Eigentümer angeführt wurde, war dieser Bescheid daher spruchgemäß abzuändern bzw. zu berichtigen, nachdem die Eigentümer Karl und Hermine Biebl der Naturdenkmalerklärung ihrer Sommerlinden schriftlich zugestimmt haben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,

2.) Herrn Karl und Frau Hermine Biebl, Unterrohrbach Nr. 15, Rohrbach/Gölsen,

3.) Herrn Karl Schreiner, Rohrbach/Gölsen 3,

4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11-13, in Wien I.,

5.) das Bezirksgericht Hainfeld, zu Zahl 777/63,

6.) an die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,

7.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bruegger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
Fachgebiet Anlagenrecht
3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

An die
Republik Österreich
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Öffentliches Wassergut
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

LFW3-N-0819/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Elisabeth Fuchs	31286	13. November 2008

Betrifft:
Naturdenkmal „2 Sommerlinden", Einlageblatt Nr. 75, Gemeinde Rohrbach/G.;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung von „1 Linde"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 5. Dez.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nummer 75), einer auf der Parzelle Nr. 248/3, Katastralgemeinde Unterrohrbach, Gemeinde Rohrbach/G. befindlichen Linde. Die zweite Linde bleibt als Naturdenkmal bestehen.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Erhebungsbericht des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 4.9.2008 ist zu entnehmen, dass eine der beiden Linden bereits im Jahr 1987 wegen Gefahr im Verzug gefällt wurde. Die zweite Linde weist einen augenscheinlich sehr vitalen Zustand sowohl des Kronen- als auch des Stammbereiches auf.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3163 Rohrbach/G., zH des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/050)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
   mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S a u e r

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit - 4. Dez. 2008
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 16. Dez. 2008

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld 21

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, am 5.12.1963

Zahl: IX-R-54/1-1963

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

1.) Im Ortsbereich von Rohrbach/Gölsen zwischen der Landesstraße 132 und dem Durlaßbach nächst der Bahnhaltestelle stehen zwei Sommerlinden, die sich durch besonders schönen Wuchs ausgezeichnen. Ihre Höhe beträgt 32 m, ihr Alter ca. 80 Jahre und der Stammumfang 2,4 und 2,8 m. Zwischen den Bäumen befindet sich ein Kreuz mit Christus, an dem die außerhalb des Ortskernes Verstorbenen bei Begräbnissen abgestellt und eingesegnet werden.

2.) In der Mitte des Hauptplatzes steht eine ca. 60 Jahre alte Sommerlinde, mit einer Höhe von ca. 18 m und einem Stammumfang von ca. 2 m. Um den Stamm herum führt eine Bank. Diese Linde wurde anläßlich des 60. Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josefs im Jahre 1908 gepflanzt.

3.) Zwischen der Landesstraße 5204 und dem Durlaßbach vor dem Kaufhaus Karl Schreiner stehen zwei ca. 80 Jahre alte Sommerlinden, deren Höhe ca. 22 m und deren Stammumfang 2,2 und 2,25 m beträgt. Zwischen den Bäumen steht eine Bank.

4.) Im Garten des Kaufmannes Karl Schreiner beim Zusammenfluß des Durlaß- und des Werksbaches steht eine ca. 45 Jahre alte Birke mit einer Höhe von ca. 20 m und einem Stammumfang von 1,5 m. Diese Birke zeichnet sich durch besonders schönen Wuchs aus.

Alle diese Naturgebilde verleihen ihrer Umgebung ein besonderes Gepräge. Aus diesem Grunde wurde vom Naturschutzkonsulenten beantragt, die Bäume zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

A) a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, (öff. Gut), Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

b) 1 Sommerlinde (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/1, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

c) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

d) 1 Birke (Betula verrucosa) auf Parzelle Nr. 121, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 29, Eigentümer: Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge

./.

nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war wegen der Eigenart der Naturgebilde und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des besonderen Gepräges, das diese Naturgebilde ihrer Umgebung verleihen, auszusprechen.

Die Eigentümer der Nautrgebilde haben innerhalb der ihnen gestellten Frist keine Einwendungen gegen die geplante Erklärung zum Naturdenkmal erhoben. Es konnte daher angenommen werden, daß sie mit dieser Maßnahme einverstanden sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,
2.) Herrn Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3,
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11, Wien I., mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung im Naturschutzbuch,
4.) das Bezirksgericht Hainfeld in Hainfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturdenkmalschutzes im Grundbuch,
5.) die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im nächsten Amtsblatt und Übersendung von Belegexemplaren zur Hinterlegung beim Naturschutzbuch,
6.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
F. Kirchner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, 30.1.1964

Zahl: IX-R-8/3-1964

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, wird im Namen der n.ö. Landesregierung der ha. Bescheid vom 5.12.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, in seinem Spruch wie folgt abgeändert:

Der Punkt a) hat zu lauten:

a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, Eigentümer: Karl und Hermine Biebl, Unterrohrbach 15, Rohrbach/Gölsen);

Im übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der erlassenden Behörde aufgehoben oder abgeändert werden. Zur Wirksamkeit der erlassenen Verfügung ist die Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch erforderlich. Diese Anmerkung kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die Namen der Eigentümer in der einzutragenden Verfügung und im Grundbuch nicht übereinstimmen. Da im ha. Bescheid vom 5.12.1963 auf Grund eines unrichtigen Erhebungsergebnisses fälschlich die Gemeinde Rohrbach/Gölsen als Eigentümer angeführt wurde, war dieser Bescheid daher spruchgemäß abzuändern bzw. zu berichtigen, nachdem die Eigentümer Karl und Hermine Biebl der Naturdenkmalerklärung ihrer Sommerlinden schriftlich zugestimmt haben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,

2.) Herrn Karl und Frau Hermine Biebl, Unterrohrbach Nr. 15, Rohrbach/Gölsen,

3.) Herrn Karl Schreiner, Rohrbach/Gölsen 3,

4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11-13, in Wien I.,

5.) das Bezirksgericht Hainfeld, zu Zahl 777/63,

6.) an die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,

7.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bruegger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
Fachgebiet Anlagenrecht
3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

An die
Republik Österreich
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Öffentliches Wassergut
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

LFW3-N-0819/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Elisabeth Fuchs	31286	13. November 2008

Betrifft:
Naturdenkmal „2 Sommerlinden", Einlageblatt Nr. 75, Gemeinde Rohrbach/G.;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung von „1 Linde"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 5. Dez.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nummer 75), einer auf der Parzelle Nr. 248/3, Katastralgemeinde Unterrohrbach, Gemeinde Rohrbach/G. befindlichen Linde. Die zweite Linde bleibt als Naturdenkmal bestehen.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Erhebungsbericht des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 4.9.2008 ist zu entnehmen, dass eine der beiden Linden bereits im Jahr 1987 wegen Gefahr im Verzug gefällt wurde. Die zweite Linde weist einen augenscheinlich sehr vitalen Zustand sowohl des Kronen- als auch des Stammbereiches auf.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3163 Rohrbach/G., zH des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/050)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
   mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S a u e r

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit - 4. Dez. 2008
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 16. Dez. 2008

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld 21

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, am 5.12.1963

Zahl: IX-R-54/1-1963

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

1.) Im Ortsbereich von Rohrbach/Gölsen zwischen der Landesstraße 132 und dem Durlaßbach nächst der Bahnhaltestelle stehen zwei Sommerlinden, die sich durch besonders schönen Wuchs ausgezeichnen. Ihre Höhe beträgt 32 m, ihr Alter ca. 80 Jahre und der Stammumfang 2,4 und 2,8 m. Zwischen den Bäumen befindet sich ein Kreuz mit Christus, an dem die außerhalb des Ortskernes Verstorbenen bei Begräbnissen abgestellt und eingesegnet werden.

2.) In der Mitte des Hauptplatzes steht eine ca. 60 Jahre alte Sommerlinde, mit einer Höhe von ca. 18 m und einem Stammumfang von ca. 2 m. Um den Stamm herum führt eine Bank. Diese Linde wurde anläßlich des 60. Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josefs im Jahre 1908 gepflanzt.

3.) Zwischen der Landesstraße 5204 und dem Durlaßbach vor dem Kaufhaus Karl Schreiner stehen zwei ca. 80 Jahre alte Sommerlinden, deren Höhe ca. 22 m und deren Stammumfang 2,2 und 2,25 m beträgt. Zwischen den Bäumen steht eine Bank.

4.) Im Garten des Kaufmannes Karl Schreiner beim Zusammenfluß des Durlaß- und des Werksbaches steht eine ca. 45 Jahre alte Birke mit einer Höhe von ca. 20 m und einem Stammumfang von 1,5 m. Diese Birke zeichnet sich durch besonders schönen Wuchs aus.

Alle diese Naturgebilde verleihen ihrer Umgebung ein besonderes Gepräge. Aus diesem Grunde wurde vom Naturschutzkonsulenten beantragt, die Bäume zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

A) a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, (öff. Gut), Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

b) 1 Sommerlinde (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/1, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

c) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 252/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (VZ/IV, öff. Gut, Eigentümer: Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen);

d) 1 Birke (Betula verrucosa) auf Parzelle Nr. 121, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 29, Eigentümer: Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge

./.

nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war wegen der Eigenart der Naturgebilde und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des besonderen Gepräges, das diese Naturgebilde ihrer Umgebung verleihen, auszusprechen.

Die Eigentümer der Nautrgebilde haben innerhalb der ihnen gestellten Frist keine Einwendungen gegen die geplante Erklärung zum Naturdenkmal erhoben. Es konnte daher angenommen werden, daß sie mit dieser Maßnahme einverstanden sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,
2.) Herrn Karl Schreiner, Kaufmann, Rohrbach/Gölsen 3,
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11, Wien I., mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung im Naturschutzbuch,
4.) das Bezirksgericht Hainfeld in Hainfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturdenkmalschutzes im Grundbuch,
5.) die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im nächsten Amtsblatt und Übersendung von Belegexemplaren zur Hinterlegung beim Naturschutzbuch,
6.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
F. Kirchner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, 30.1.1964

Zahl: IX-R-8/3-1964

Betr.: Rohrbach/Gölsen,
Naturdenkmale.

B e s c h e i d :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, wird im Namen der n.ö. Landesregierung der ha. Bescheid vom 5.12.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, in seinem Spruch wie folgt abgeändert:

Der Punkt a) hat zu lauten:

a) 2 Sommerlinden (Tilia grandifolia) auf Parzelle Nr. 157/2, K.G. Unterrohrbach, Ortsgemeinde Rohrbach/Gölsen (EZ. 55, Eigentümer: Karl und Hermine Biebl, Unterrohrbach 15, Rohrbach/Gölsen);

Im übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der erlassenden Behörde aufgehoben oder abgeändert werden. Zur Wirksamkeit der erlassenen Verfügung ist die Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch erforderlich. Diese Anmerkung kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die Namen der Eigentümer in der einzutragenden Verfügung und im Grundbuch nicht übereinstimmen. Da im ha. Bescheid vom 5.12.1963 auf Grund eines unrichtigen Erhebungsergebnisses fälschlich die Gemeinde Rohrbach/Gölsen als Eigentümer angeführt wurde, war dieser Bescheid daher spruchgemäß abzuändern bzw. zu berichtigen, nachdem die Eigentümer Karl und Hermine Biebl der Naturdenkmalerklärung ihrer Sommerlinden schriftlich zugestimmt haben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,

2.) Herrn Karl und Frau Hermine Biebl, Unterrohrbach Nr. 15, Rohrbach/Gölsen,

3.) Herrn Karl Schreiner, Rohrbach/Gölsen 3,

4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11-13, in Wien I.,

5.) das Bezirksgericht Hainfeld, zu Zahl 777/63,

6.) an die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,

7.) das Gendarmeriepostenkommando in Rohrbach/Gölsen.

Der Bezirkshauptmann:

gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bruegger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
Fachgebiet Anlagenrecht
3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

An die
Republik Österreich
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Öffentliches Wassergut
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

LFW3-N-0819/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Elisabeth Fuchs	31286	13. November 2008

Betrifft:
Naturdenkmal „2 Sommerlinden", Einlageblatt Nr. 75, Gemeinde Rohrbach/G.;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung von „1 Linde"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 5. Dez.1963, Zl. IX-R-54/1-1963, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nummer 75), einer auf der Parzelle Nr. 248/3, Katastralgemeinde Unterrohrbach, Gemeinde Rohrbach/G. befindlichen Linde. Die zweite Linde bleibt als Naturdenkmal bestehen.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Erhebungsbericht des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 4.9.2008 ist zu entnehmen, dass eine der beiden Linden bereits im Jahr 1987 wegen Gefahr im Verzug gefällt wurde. Die zweite Linde weist einen augenscheinlich sehr vitalen Zustand sowohl des Kronen- als auch des Stammbereiches auf.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3163 Rohrbach/G., zH des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/050)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
   mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S a u e r

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit - 4. Dez. 2008
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 16. Dez. 2008

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld 21

Für den Bezirkshauptmann